

## B u c h r e z e n s i o n

**Peter Schlechtriem/Ulrich G Schroeter**, Internationales UN-Kaufrecht, 5. Aufl., Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2013, 419 S., € 34,-.

Die Vereinheitlichung des Kaufrechts ist nicht zuletzt wegen des Vorschlags für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL)<sup>1</sup> in aller Munde. Während sich dieses ohnehin keinesfalls unumstrittene<sup>2</sup> Projekt eines optionalen Instruments jedoch noch in der Praxis würde bewähren müssen, ist das seit dem 1.1.1988 in Kraft befindliche UN-Kaufrecht (CISG)<sup>3</sup> im unternehmerischen Kaufrechtsverkehr als verlässliches Regelwerk weithin anerkannt. Auch hat das CISG an juristischen Fakultäten - regelmäßig in Form eigenständiger Vorlesungen innerhalb der internationalrechtlichen Schwerpunktbereiche - seinen festen Platz. Kein Wunder also, dass UN-Kaufrechtler einem etwaigen künftigen „Wettbewerb der Einheitskaufrechte“ recht „gelassen entgegensehen“ sowie das CESL als (jedenfalls für Handelskäufe) „verzichtbar“ betrachten. Mit dieser selbstbewussten Haltung gegenüber dem vermeintlichen „Konkurrenzprodukt“ der EU beginnt dann auch der *Slechtriem/Schroeter* (Rn. 23).

Um es vorweg zu nehmen: Diese Buchbesprechung wird äußerst positiv ausfallen. Wenn es ein Lehrbuch zu vollbringen vermag, seinem Leser bereits beim ersten konzentrierten Durcharbeiten die grundlegenden Gedanken sowie die Systematik eines Rechtsbereiches derart fundiert zu vermitteln, bleibt nur jener beifällige Befund. Und tatsächlich schafft der *Slechtriem/Schroeter* genau dies. Es handelt sich hierbei um eines der seltenen Lehrbücher, bei dem es sich lohnt, es ganz durchzuarbeiten - dies jedenfalls dann, wenn der Leser erstmalig auf die Thematik „UN-Kaufrecht“ zugreift. Danach darf man getrost von sich behaupten, etwas vom CISG zu verstehen. Zugleich schafft der Rezipient sich einen hervorragenden Ausgangspunkt, um seine Kenntnisse sodann hierauf aufbauend weiter zu vertiefen. Aber auch der versierte UN-Kaufrechtler mag sich mitunter im *Slechtriem/Schroeter* zuverlässig rückabsichern.

Das von *Peter Schlechtriem* begründete Werk hat *Ulrich G. Schroeter* in der aktuellen Auflage fortgeführt. Jedenfalls

in den zentralen Fragen (Vertragsabschluss; materielles Kaufrecht) geschieht dies trotz diverser inhaltlicher Änderungen weitgehend behutsam. In anderen Teilen (Anwendungsbereich; allgemeine Vorschriften; Schlussbestimmungen) ist die neue Handschrift hingegen - legt man die Voraufgabe daneben - nicht mehr zu verkennen. *Schroeters* Verdienst ist es, dass das Werk gleichwohl in sich stimmig bleibt. Insbesondere kann man dem im Gesamtumfang nicht unerheblich „angewachsenem“ Lehrbuch (von 282 auf 419 Seiten) einen nunmehr stärkeren internationalen Einschlag bescheinigen. Dies gilt einmal mit Blick auf eine deutlichere Berücksichtigung des EU-Rechts, aber auch hinsichtlich einer stärker ausgeprägten Verwertung ausländischer Judikatur.

Warum nun ist das Lehrbuch also derart empfehlenswert?

Ganz allgemein gilt Folgendes: Zunächst fallen die eingängigen, unpräzisen Formulierungen positiv auf. Nur äußerst selten muss man einen Satz zweimal lesen, um ihn zu verstehen. Das ermöglicht ein zügiges Durcharbeiten. Im Aufbau hält sich das Buch zwar im Ausgangspunkt „kommentarähnlich“ an die Reihung der CISG-Vorschriften, nimmt vor dem Hintergrund der inhaltlichen Abstimmung der Normen zueinander allerdings mitunter auch bereits knappe Vorgriffe und Inbezugnahmen vor,<sup>4</sup> was dem Verständnis des systematischen Zusammenspiels der einzelnen Regelungen förderlich ist. Ein gutes Händchen muss man auch für den wohl durchdachten Mix aus theoretischem Informationsteil und den zugehörigen Beispielen - basierend zumeist auf tatsächlich ergangener Judikatur - bescheinigen. Auf diese Weise gerät die Darstellung nicht nur plastisch; man bekommt zudem recht schnell ein Gefühl für Tendenzen der internationalen Rechtsprechung. Auch die „inhaltliche Dichte“ des Lehrbuches erscheint vorzüglich abgestimmt. Weder wird Überflüssiges breitgetreten noch fehlt Wesentliches. Für künftige Auflagen bleibt in diesem Zusammenhang zu empfehlen, dies so beizubehalten und namentlich der Versuchung zu widerstehen, dem CESL im Rechtsvergleich allzu viel Platz einzuräumen. Dies mag anderen Büchern vorbehalten bleiben, will man die (trotz der Erweiterung in der aktuellen Auflage noch) angenehm schlanke Struktur und den Fokus auf das Übereinkommen aufrechterhalten.

Als hilfreich erweist sich, dass der Übereinkommenstext am Ende des Buches (S. 363-388) ebenso abgedruckt ist wie das deutsche Vertragsgesetz (S. 389 f.) sowie ein Verzeichnis der Vertragsstaaten des CISG (S. 391-400). So liefert das Lehrbuch alles Notwendige aus einem Guss, der Studierende muss insbesondere keine zusätzlichen Gesetzessammlungen hinzuziehen, um zwischen den Erläuterungen und dem Normtext zu wechseln.

Inhaltlich besticht das Buch durch seine durchgängig hohe Qualität. Die Ausführungen sind argumentativ nachvollziehbar und methodisch abgesichert. Es verdient freilich Beachtung, dass *Schroeter* nicht stets die h.M. vertritt<sup>5</sup> und auch von *Slechtriems* Auffassung aus der Voraufgabe gele-

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht v. 11.10.2011, KOM (2011) 635 endg.

<sup>2</sup> Siehe aus der Fülle des Schrifttums nur *Ayad/Schnell*, BB 2012, 1487; *Groß*, EuZW 2012, 521; *Kroll-Ludwigs*, GPR 2012, 181; *Leible*, BB 2008, 1469; *Limmer/Huttenlocher/Simon*, EuZW 2013, 86; *Loacker*, EuZW 2014, 888; *Mansel*, WM 2012, 1253; *ders.*, WM 2012, 1309; *Mayer/Lindemann*, ZEuP 2014, 1; *Schulze*, ZEuP 2014, 691; *Wendehorst*, ZEuP 2013, 199; *Wendelstein*, GPR 2013, 70.

<sup>3</sup> Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 = BGBl. II 1989, S. 588; in der Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 1.1.1991 in Kraft getreten, Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf = BGBl. II 1989, S. 586.

<sup>4</sup> Z.B. Rn. 307 ff.

<sup>5</sup> Beispielsweise: Rn. 38; 60; 320; 427 f.; 471/566; 670 ff.; 734; 741; 753-755.

gentlich abweicht.<sup>6</sup> Er kennzeichnet dies jedoch (wenn auch zuweilen lediglich in der Fußnote, weshalb ein rascher Blick hierauf zu empfehlen ist) und vermag seine Ansichten so zu begründen, dass es den von ihm geführten Leser nicht selten überzeugt.

Nur einmal setzte das gedankliche, Beifall spendende Kopfnicken des Rezensenten verspätet ein. So ließ die Beschreibung des Zusammenspiels der Brüssel I-VO<sup>7</sup> mit dem CISG in den Rn. 353 und 522 den Lesefluss ein wenig ins Stocken geraten (beachte für ab dem 10.1.2015 erhobene Klagen die revidierte Fassung des Sekundärrechtsakts, die Brüssel Ia-VO<sup>8</sup>). An den zuvor genannten Stellen geht es um die Bedeutung des in Art. 31 sowie Art. 57 CISG geregelten materiell-rechtlichen Liefer- bzw. Zahlungsortes für die örtliche und internationale Zuständigkeit.

Sowohl § 29 ZPO (doppelfunktional bzgl. des internationalen Gerichtsstands) als auch Art. 5 Nr. 1 lit. b erster Spiegelstrich Brüssel I-VO bzw. Art. 7 Nr. 1 lit. b erster Spiegelstrich Brüssel Ia-VO stellen auf den Erfüllungsort als Anknüpfungspunkt ab. Im Unterschied zu § 29 ZPO, der den Erfüllungsort der jeweils streitgegenständlichen Verpflichtung in Bezug nimmt und daher eine materielle Vorprüfung (grundsätzlich inklusive kollisionsrechtlicher Ermittlung des maßgebenden Statuts) bereits in der Zulässigkeit der Klage nach sich zieht,<sup>9</sup> ist dies bei Art. 5 Nr. 1 lit. b erster Spiegelstrich Brüssel I-VO bzw. Art. 7 Nr. 1 lit. b erster Spiegelstrich Brüssel Ia-VO nicht veranlasst. Denn insoweit definiert gerade der erste Spiegelstrich der zuvor genannten Normen den Erfüllungsort für den „Verkauf beweglicher Sachen“ einheitlich, mithin losgelöst von der jeweils eingeklagten Forderung. Danach kommt es sowohl bei Käufer- als auch Verkäuferklagen auf den Ort in einem Mitgliedstaat an, an dem die Kaufgegenstände „nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen“. Dieses Anknüpfungsmoment ist dabei zuvörderst faktisch zu bestimmen.<sup>10</sup> Soweit die EU-Zuständigkeitsregel räumlich-persönlich greift, ist sie für UN-Kaufrechtsverträge grundsätzlich zugrunde zu legen. *Schroeter* gesteht Art. 5 Nr. 1 lit. c, a Brüssel I-VO bzw. Art. 7 Nr. 1 lit. c, a Brüssel Ia-VO und

damit Art. 31 CISG (bzw. Art. 57 CISG) eine „Restbedeutung“ in folgenden Fällen zu (Rn. 353): Die faktische Übernahme des Käufers könne nicht geklärt werden;<sup>11</sup> bei der Auslegung vertraglicher Lieferklauseln; in Konstellationen, in denen der Lieferort außerhalb der EU oder in Dänemark liege. Problematisch erscheint die „Restbedeutung“ dabei in den zuletzt genannten Fällen. Liegt der „faktische“ Lieferort außerhalb der EU, erscheint tatsächlich angezeigt, auf jene Zuständigkeitsregeln der lit. c, a und damit einhergehend auf die de Bloos-<sup>12</sup> und Tessili-Rechtsprechung<sup>13</sup> des EuGH zurückzugreifen.<sup>14</sup>

Aber ist nicht eine andere Beurteilung im Falle des Lieferortes in Dänemark vorzunehmen? Zwar ist Dänemark ausweislich Art. 1 Abs. 3 Brüssel I-VO<sup>15</sup> kein Mitgliedstaat im Sinne des Sekundärrechtsaktes; allerdings greift hier doch - so mag der internationalrechtlich vorgebildete Studierende im Hinterkopf haben - das (inzwischen an die Brüssel Ia-VO angepasste) Parallelabkommen.<sup>16</sup> Müsste dann nicht wiederum wegen des Gleichlaufs mit der Brüssel I-VO im Ausgangspunkt der „faktische“ und einheitliche Erfüllungsort gelten und Art. 31 CISG (bzw. Art. 57 CISG) insofern also gerade nicht einschlägig sein? Dem ist nicht so: Zwar zielt das Parallelabkommen nicht allein (wenn auch in erster Linie) auf den dänischen Richter ab. Ausweislich seines Art. 10 Abs. 2 lit. a kommt dem Staatsvertrag aus mitgliedstaatliche Perspektive jedoch nur ein Vorrang zu, wenn der Beklagte in Dänemark wohnt bzw. die Art. 22 f. Brüssel I-VO/Art. 24 f. Brüssel Ia-VO einen dänischen Gerichtsstand konstituieren. Damit ist der lakonische Befund *Schroeters* also zutreffend. Wenn *allein* der Lieferort in Dänemark liegt, bleibt es bei

<sup>6</sup> Etwa Rn. 237 a.E.; Rn. 752.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 44 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 22.12.2000 = ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 12.12.2012 = ABl. EU Nr. L 351, S. 1; dazu *Domej*, *RabelsZ* 78 (2014), 508; v. *Hein*, *RIW* 2013, 97; *Staudinger/Steinrötter*, *JuS* 2015, 1; zum Verbraucherprozessrecht *Mankowski*, *RIW* 2014, 625.

<sup>9</sup> Ganz allgemein ist die Prüfung materiellen Rechts bereits in der Zulässigkeit der Klage kritikwürdig, autonome Begriffsklärungen erscheinen demgegenüber grds. vorzugswürdig; vgl. dazu *Staudinger/Steinrötter*, *JuS* 2015, 1 (5); *dies.*, *JA* 2012, 241 (247).

<sup>10</sup> EuGH *EuZW* 2010, 301 (303, Car Trim [m. Anm. *Leible*]).

<sup>11</sup> Dies sei bei Direktlieferungen an den Abnehmer des Käufers sowie der Veräußerung „schwimmender“ bzw. „rollender“ Ware der Fall.

<sup>12</sup> Nach der de Bloos-Rechtsprechung des EuGH (Slg. 1976, S. 1497) kommt es auf den Erfüllungsort der jeweils streitgegenständlichen Verpflichtung an.

<sup>13</sup> Ausweislich der Tessili-Doktrin (EuGH, Slg. 1976, S. 1473) muss das Gericht unter Rückgriff auf sein IPR (sofern kein Einheitsrecht Platz greift) das einschlägige Sachrecht ermitteln, um den Erfüllungsort der betreffenden Pflicht festlegen zu können (m.a.W.: Keine autonome Begriffsbildung).

<sup>14</sup> Dies jedenfalls dann, wenn die sonstigen Prämissen des fakultativen Gerichtsstands greifen (beachte insbesondere den Eingangssatz von Art. 5 Brüssel I-VO/Art. 7 Brüssel Ia-VO); *Staudinger/Steinrötter*, *JuS* 2015, 1 (7); *dies.*, *JA* 2012, 241 (247); a.A. *Rauscher*, *NJW* 2010, 2251 (2254), wonach lit. b gegenüber lit. c, a im Lichte des Kriteriums der Sachnähe abschließend sei, wenn die einheitlichen Gerichtsstände des lit. b nicht in einen Mitgliedstaat führt.

<sup>15</sup> Diese klarstellende Norm hat keinen Eingang in die Brüssel Ia-VO gefunden; siehe dort aber Erwägungsgrund 41.

<sup>16</sup> Abkommen zwischen Dänemark und der EG über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen = ABl. 2005 Nr. L 299, S. 62 ff.; angepasst durch ABl. 2013 Nr. L 79, S. 4; siehe *Pohl*, *IPRax* 2013, 109.

lit. c, a. Wohnt der Beklagte ebenfalls dort, greift das Parallelübereinkommen. Dann ist dessen fakultative Zuständigkeitsregel aber bereits deshalb a priori nicht einschlägig, weil die Prämisse des Eingangssatzes nicht erfüllt ist („in einem anderen Staat verklagt werden“)<sup>17</sup>. Es bleibt für künftige Auflagen anzuregen, dem Leser bei der Umschiffung derartiger potentieller gedanklicher Klippen mit einem erläuternden Satz zu Art. 10 des Parallelabkommens zu helfen. Dies mag freilich Geschmackssache sein. Jedenfalls ändert diese kleine Anregung nichts an der Strahlkraft des Werkes.

Im Einzelnen folgt das Lehrbuch folgendem Aufbau: Eingangs erläutert *Schroeter* die Vorgeschichte (Rn. 1-7), den Aufbau (Rn. 8-15) sowie die praktische Relevanz des UN-Kaufrechts (Rn. 16 f.), bevor die neueren Entwicklungen im Einheitsrecht in den Blick genommen werden (Rn. 18-23). Der eilige Leser mag dies überspringen, wenngleich ihm die Lektüre für ein besseres Gesamtverständnis ans Herz gelegt sei. Ähnliches gilt für den Teil, welcher sich den Schlussklauseln widmet (Rn. 804-828).

Die dazwischen zu findenden Ausführungen sind sodann für den „UN-Kaufrecht-Anfänger“ obligatorisch, da es sich hierbei um den für die Falllösung entscheidenden Teil handelt. Zunächst werden Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich des Übereinkommens behandelt (Rn. 24-87). Nicht oft genug betont werden kann in diesem Zusammenhang, dass das CISG ein opt-out-Instrument darstellt, es also abgewählt werden muss, soll es nicht zur Anwendung kommen (Art. 6 CISG). Die Gerichte legen hierbei einen tendenziell strengen Maßstab an.<sup>18</sup> So ist die Formulierung „es gilt deutsches Recht“ nicht ausreichend, um das UN-Kaufrecht zu „deaktivieren“. Vielmehr wird in derlei Konstellationen das UN-Kaufrecht als Bestandteil der hiesigen Rechtsordnung mitgewählt. An verschiedenen Stellen wird – zu Recht – darauf hingewiesen, dass eine Rechtswahl trotz Geltung des CISG äußerst sinnvoll ist.<sup>19</sup> Denn oftmals sind diverse „Zusatzanknüpfungen“<sup>20</sup> über das IPR notwendig, um einen grenzüberschreitenden Kaufrechtsfall lösen zu können.

Es folgen Erläuterungen zur (autonom vorzunehmenden) Auslegung des Übereinkommens (Rn. 88-110). Dem schließen sich Ausführungen zur Regelungsmaterie und zu den sog. internen<sup>21</sup> und externen<sup>22</sup> Lücken sowie deren Ausfüllung<sup>23</sup>

an (Rn. 111-213). Hierbei handelt es sich um einen für Prüfung und Praxis äußerst relevanten und anspruchsvollen Bereich des UN-Kaufrechts, den Schwerpunktstudierende unbedingt aufmerksam lesen (und im Zweifel weiter vertiefen) sollten.

Daraufhin erläutert *Schroeter* allgemeine Vorschriften wie etwa die Auslegung von Willenserklärungen und die Formfreiheit (Rn. 214-238). Der nächste große Block betrifft die Vertragsabschlussregeln (Rn. 239-304). Diese dürften für deutsche Juristen – trotz sachlicher Abweichungen im Detail<sup>24</sup> – keine nennenswerten Schwierigkeiten aufwerfen.

Es folgt mit der Darstellung der Pflichten und Rechtsbehelfe der Parteien (dritter Teil des Übereinkommens) der für Prüfung und Praxis wohl wichtigste Abschnitt (Rn. 305-803). Gerade an dieser Stelle erscheint es als Wohltat für den Gesamtüberblick, dass dem Kapitel über die wesentliche Vertragsverletzung ein Abriss über die vier Basisrechtsbehelfe ([Nach-]Erfüllung, Zurückbehaltungsrechte, Schadensersatz und Vertragsaufhebung)<sup>25</sup> vorgelagert ist.

Nach den allgemeinen Bestimmungen (Rn. 307-339) folgen die Pflichten des Verkäufers (Rn. 340-445) bei deren Verletzung die sodann dargestellten Rechtsbehelfe des Käufers (Rn. 446-509) greifen. Diesem Aufbau folgt spiegelbildlich die Erläuterung der Käuferpflichten (Rn. 510-555) und der korrespondierenden Ansprüche des Verkäufers (Rn. 556-588). Nach den Spezifika stellt *Schroeter* – den Vorgaben des CISG-Textes folgend – die gemeinsamen Bestimmungen über die Käufer- und Verkäuferpflichten dar (Rn. 589-638). Hier hätte es sich meines Erachtens angeboten, diesen Teil nach vorne zu dem der übrigen allgemeinen Bestimmungen zu ziehen, da es sich entgegen der formalen Systematik des Übereinkommens um gemeinsame AT-Vorschriften handelt. Die Erklärung für den anderslautenden Ansatz des Buches findet sich in Rn. 306: Es soll die parallele Verwendung anderer Lehrbücher und Kommentare ermöglicht werden, welche ihrerseits entlang des CISG-Textes aufbauen. Das ist nachvollziehbar. Andererseits hätte der *Schlechtriem/Schroeter* hier weiter an seiner ihn prägenden Ausrichtung – „Grundlagen- und Systemverständnis“ zu vermitteln – feilen

<sup>22</sup> Eine externe Lücke liegt bei außerhalb der Regelungsmaterie des CISG liegenden Sachfragen vor.

<sup>23</sup> Interne Lücken sind anhand allgemeiner Grundsätze, subsidiär durch qua IPR berufenes unvereinheitlichtes Recht zu schließen (Art. 6 Abs. 2 CISG), externe Lücken nach Maßgabe des durch das Kollisionsrecht der lex fori berufenen innerstaatlichen Rechts.

<sup>24</sup> So ist etwa ein Angebot im Grundsatz bis zu dem Zeitpunkt widerruflich, in dem der Empfänger seine Annahmeerklärung abgesandt hat (Art. 16 Abs. 1 CISG). Im deutschen Recht kann das Angebot nur bis zum Zugang beim Empfänger widerrufen werden (§§ 130, 145 BGB). Ganz allgemein gilt im UN-Kaufrecht nicht (wie im hiesigen BGB) durchgängig der Zugangsgrundsatz von empfangsbedürftigen Willenserklärungen. Vielmehr sind Willenserklärungen oftmals lediglich absende-, nicht zugangsbedürftig (Art. 27 CISG). Sie müssen freilich zugangsfähig sein.

<sup>25</sup> Hinzu tritt auf Käuferseite die Minderung.

<sup>17</sup> *Hervorhebung des Verf.*

<sup>18</sup> Als pars pro toto: OLG Hamm NJW-RR 2010, 708 (709); OLG Stuttgart OLG-Report 2008, 514.

<sup>19</sup> Rn. 24, 51.

<sup>20</sup> Dies gilt etwa für die Aufrechnung (beachte aber jüngst BGH BeckRS 2014, 20679, wonach konventionsinterne Maßstäbe dann maßgebend seien, wenn es sich um beiderseitige, auf dem UN-Kaufrecht basierende Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handele), die Abtretung, die Stellvertretung, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Inhaltskontrolle von AGB, der Zinshöhe usw.; streitige Fälle finden sich in den Rn. 148-213.

<sup>21</sup> Eine interne Lücke liegt vor, wenn die Regelungsmaterie des CISG betroffen ist (Art. 6 Abs. 2 CISG: „geregelte Gegenstände“), die jeweilige Sachfrage aber gleichwohl nicht explizit im Übereinkommenstext behandelt wird.

und dem Lehrbuch mit einem Aufbau wider die formale Reihung der Normen und zu Gunsten der „inhaltlichen Systematik“ ein Alleinstellungsmerkmal zuweisen können.

Hervorzuheben bleibt innerhalb dieses langen Kapitels, dass dem Leser in der Folge deutlich vor Augen geführt wird, dass an die Bejahung einer wesentlichen Vertragsverletzung (Art. 25 CISG) hohe Anforderungen zu stellen sind und damit regelmäßig Vertragsaufhebung (Art. 49, 64 CISG) sowie Ersatzlieferung (Art. 46 Abs. 2 CISG) als ultima ratio nicht durchgreifen (Rn. 317-337; 450; 483; 568-575). Verträge sollen im grenzüberschreitenden kommerziellen Kaufrecht nämlich möglichst erhalten, Rückabwicklungen vermieden werden.

Auch das „scharfe Schwert des Handelsrichters“ (Rn. 404) – die Rügeversäumung des Käufers, an welcher in der Praxis die meisten der Käuferklagen scheitern – wird dem Rezipienten anschaulich gemacht. Zu Recht sieht *Schroeter* das rein verkäuferschützende telos des Art. 39 Abs. 1 CISG mit der harschen Rechtsfolge des grundsätzlich<sup>26</sup> vollständigen Anspruchsverlusts skeptisch. Tatsächlich erscheint es als probates Mittel, Unbilligkeiten ein Stück weit durch nicht allzu hohe Anforderungen an Warenuntersuchung sowie Mängelanzeige entgegenzuwirken (Rn. 404).

Bemerkenswert ist ferner, dass das aus dem deutschen Kaufrecht bekannte „Recht zur zweiten Andienung“ zwar ebenfalls im UN-Kaufrecht existiert; allerdings besteht hier weder eine Pflicht noch eine Obliegenheit des Käufers zur Nachfristsetzung. Vielmehr regelt Art. 48 CISG jenes Recht dadurch, dass der Verkäufer von sich aus tätig werden darf, um etwaige Mängel zu beheben. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen den Käufer unter Fristsetzung zur Mitteilung auffordern, ob Letzterer die (Nach-)Erfüllung annehmen möchte. Vor Ablauf der Frist sind Rechtsbehelfe des Käufers weitgehend gesperrt (Rn. 449 f.).

Schließlich finden sich Erläuterungen zum (grundsätzlich<sup>27</sup> verschuldensunabhängigen und äußerst praxisrelevanten) Schadensersatz (Rn. 639-743) sowie zu den Zinsen (Rn. 744-756) und der Rückabwicklung (Rn. 757-786), zu Bewahrungspflichten und dem Selbsthilfeverkauf (Rn. 787-803).

Es bleibt nach alledem zu resümieren: Für den fundierten Einstieg in das UN-Kaufrecht gibt kaum ein geeigneteres Lehrbuch auf dem Markt. Die sechste Auflage dieses vorzüglichen Werks soll frühestens Ende 2016 erscheinen, dann wohl nochmals (und vermutlich letztmalig) unter *Schlechtriem/Schroeter* firmierend. In der Folge dürfte die Umbenennung exklusiv auf den zuletzt genannten Rechtslehrer ins Haus stehen.

*Wiss. Assistent Dr. Björn Steinrötter, Berlin/Hannover*

<sup>26</sup> Art. 44 CISG als Ausnahme.

<sup>27</sup> Beachte aber Art. 79 f. CISG. Allerdings ist die Entlastungsmöglichkeit des Art. 79 Abs. 1 CISG an schwer zu überwindende Voraussetzungen geknüpft.